

Zu unserer Versicherungskasse

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **25 (1965-1966)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zu unserer Versicherungskasse

Wieder bringt die Herbstnummer des Schulblattes auch die Jahresrechnung der Versicherungskasse. Wir empfehlen sie allen Mitgliedern zur Beachtung und zum Studium. Die Leistungen an Renten und besonders die Summe der Rückzahlungen an Austretende sind neuerdings größer geworden. Andererseits konnten wir infolge der größeren Zahl aktiver Lehrer etwas erhöhte Prämieinnahmen verbuchen.

Gestützt auf Art. 40 unserer Statuten holte der Kleine Rat ein fachmännisches Gutachten über den Stand und die Leistungsfähigkeit der Kasse ein. Mit der Ausarbeitung beauftragte er Herrn Professor Ernst Brunner, Mathematiklehrer an der Kantonschule. Seine außerordentlich gründliche und aufschlußreiche Arbeit ist am 11. Juli 1965 eingegangen. Sie errechnet eine relative Deckung der gesamten Kassenverpflichtungen von 79,15%, und diese dürfe im Vergleich zu ähnlichen Institutionen als genügend bezeichnet werden. Das Gutachten äußert sich auch zu einigen in der Kommission aufgeworfenen Fragen zum weiteren Ausbau der Kasse und macht dazu wohlwollende, die berechtigten Wünsche der Versicherten keineswegs außer Acht lassende Vorschläge. Wir haben uns diesen angeschlossen, sie dem Präsidenten des BLV zuhanden des Vorstandes mitgeteilt und an die zuständigen Behörden weiter geleitet. Dies mußte so zeitig geschehen, daß sie in der Botschaft zur Herbstsession des Großen Rates noch berücksichtigt werden konnten. Nach der Volksabstimmung vom 27. März 1966 war dann der Weg für die erforderliche Teilrevision der Verordnung über unsere Versicherungskasse frei, und der Kleine Rat hat sie am 12. Mai dieses Jahres vorgenommen. Nach dem neuen Artikel 20 betragen die nach dem 1. April 1967 entstehenden Altersrenten im Maximum 7000 Franken. Bei vorzeitiger Invalidität werden wir sogar bis 7800 Franken jährlich ausrichten dürfen. Die Witwenrente beläuft sich auf mindestens 3600 Franken und kann bis auf 4200 Franken ansteigen, die Waisenrente einheitlich, das heißt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Dienstjahre des verstorbenen Vaters, auf 1800 Franken. Wir glauben, daß besonders die jüngern Kollegen den wesentlich verbesserten Versicherungsschutz ihrer Familien schätzen werden.

Auch diesmal gehen die bisherigen Rentner nicht leer aus. Ihre Teuerungszulagen belaufen sich, je nach dem Zeitpunkt der Pensionierung, auf 10 bis 70% der jeweiligen Grundrente, und zwar schon ab 1. Juli letztthin. Die Erhöhung beträgt 15% des ursprünglichen Betrages für die vor 1957 Pensionierten und 12½% für die «Mittelalterlichen», die zwischen 1957 und 1962 den Schuldienst verlassen haben, während die seitherigen Rentner mit einer Zulage von 10% bedacht werden. Durch diese sicher vertretbare Abstufung war es möglich, die Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen nicht gar zu groß werden zu lassen. Allen Berechtigten haben wir durch Zirkular mitgeteilt, welche Beträge sie in Zukunft erwarten dürfen, und dabei nicht verschwiegen, daß die Hälfte der Teuerungszulagen nach wie vor zu Lasten des Kantons geht. Größere Leistungen der Kasse erfordern auch höhere Prämien. Der neue Artikel 13 bestimmt daher, daß erstmals für das Schuljahr 1966/67 die Gemeinde 600 Franken, der Kanton 570 und der versicherte Lehrer 700 Franken zu leisten habe.

Unsere Kommission hat sich in mehreren Sitzungen mit den beiden Anregungen befaßt, die in der letztjährigen Delegiertenversammlung gemacht wurden.

Der Vertreter der Konferenz Heizenberg-Domleschg warf die Frage auf, ob unsere Gelder nicht anderswo angelegt werden sollten als beim Kanton, der uns nur 4% Zins

gutschreibt. Eine anderweitige Vermögensanlage wäre jedoch nur möglich nach der Streichung von Absatz 4 des Artikels 13 der Statuten. Dazu wäre einzig der Kleine Rat befugt, und ob er sich dazu verstehen könnte, ist wohl fraglich. Wir wollen eben nicht vergessen, daß uns die 4% auch damals gewährt wurden, als sich der Kanton die nötigen Kapitalien auf dem Anleihswege zu 3% verschaffen konnte. Doch zweifeln wir nicht daran, daß ein Ansatz über 4%, der gegebenenfalls der kantonalen Beamtenkasse zugestanden würde, dann auch für uns gelten würde. Die Kollegen am Hinterrhein dürfen sicher sein, daß die Verwaltungskommission die Angelegenheit im Auge behalten und – wenn es ihr nötig erscheint – darauf zurückkommen will.

Die Konferenz Mittelprättigau glaubt, man könnte mit viel kleineren persönlichen Prämien auskommen, wenn man vom Kapitaldeckungs- zum Umlageverfahren überginge. Die gleiche Auffassung wurde schon früher etwa vertreten, aber Vorstöße in dieser Richtung begegneten stets dem Widerstand der Fachleute und der für die Leistungsfähigkeit der Kasse mitverantwortlichen Behörden. Auch für Herrn Professor Ernst Brunner, der sein Gutachten allerdings vor der letzten Delegiertenversammlung abgab, kam dieser Umbau der Kasse gar nicht in Frage. Zudem stehen bei allen Personalversicherungskassen die Leistungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in einem bestimmten Verhältnis, das bei uns für die Lehrerschaft durchaus günstig ist, und ein Abbau ihrer Prämien müßte unbedingt einer Kürzung der Beiträge von Kanton und Gemeinden rufen. Daran hätten wir nun wirklich kein Interesse. Endlich darf betont werden, daß es gerade das vorhandene Vermögen der Kasse gestattete, die Hälfte aller seit 1957 bewilligten, sicher notwendigen und überall willkommenen Teuerungszulagen ohne wesentliche Nachzahlungen zu übernehmen.

Zum Schlusse möchten wir alle Mitglieder bitten, unserer Kasse Interesse und Wohlwollen entgegenzubringen und mitzuhelfen, sie auch in Zukunft gesund und leistungsfähig zu erhalten.

Die Verwaltungskommission.

Auszug aus der Verwaltungsrechnung der Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer

für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis 30. Juni 1966

Etat auf 1. Januar 1966

Total Mitglieder am 1. Januar 1965		1180
Zuwachs: Neueintritte	91	
Wiedereintritte	8	99
		<u>1279</u>
Abgang: Im Amte gestorben	3	
Als Rentner gestorben	19	
Austritte mit Prämienersatzung	65	87
		<u>1192</u>
Total Mitglieder am 1. Januar 1966		1192
Davon sind: Rentner	217	
Stillstehende	48	
Schulinspektoren	1	
Andere Selbstzahler	9	275
		<u>917</u>
Somit verbleiben als prämienzahlende aktive Lehrer		917
Witwenrenten am 1. Januar 1966		134
Waisenrenten am 1. Januar 1966		13